Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

Beschlussvorlage	Datum:	21.10.2014
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	fed. Senator/-in:	OB, Roland Methling
	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Rechtsamt	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Hauptamt		

Zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock

Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.11.2014	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock (Anlage).

Beschlussvorschriften: §§ 5, 22 Abs. 3 Ziff. 6 KV M-V

Sachverhalt:

Die Änderung in § 2 Abs. 4 S. 1 baut auf einer durch die Kommunalverfassung bereits eingeräumte Erweiterung von Beteiligungsrechten auf. Das ursprünglich nur den Einwohnern eingeräumte Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeinde wenden zu können, ist auf diejenigen erweitert worden, die Grundstücke in der Gemeinde besitzen oder dort ein Gewerbe betreiben.

Nunmehr erhält dieser Personenkreis – es sind auch juristische Personen mit umfasst – ein Anhörungsrecht in Bürgerschaftssitzungen und wird damit den Einwohnern gleichgestellt.

Die Änderung der Fristen von zehn auf sieben Arbeitstage dient einer im Zuge der Änderung der Geschäftsordnung verfolgten weitestgehenden Vereinheitlichung von Bearbeitungs- und Einreichungsfristen. Die Angleichung ist im Präsidium besprochen und wird von den Fraktionen befürwortet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Roland Methling

Anlage

Zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung Der Hansestadt Rostock

Zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am nachfolgende Zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock erlassen:

Artikel 1 Änderung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 7. August 2006, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 17 vom 30. August 2006, zuletzt geändert durch die Zehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 23. September 2014, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 20 vom 8. Oktober 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Einwohnerinnen und Einwohner, Besitzer von Grundstücken innerhalb Rostocks und in Rostock ansässige Gewerbetreibende erhalten die Möglichkeit, Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an die Bürgerschaft, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten."

2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Senatorinnen und Senatoren sind verpflichtet, der Bürgerschaft auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder der Bürgerschaft Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten mündlich zu beantworten. Die Anfragen sind sieben Arbeitstage vor der Sitzung einzureichen. Auf die Antwort der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters oder der Senatorinnen und Senatoren erfolgt eine Aussprache, wenn dies eine Fraktion oder ein Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft beantragt. Die Bürgerschaft kann beschließen, die Aussprache auf die folgende Sitzung zu verschieben."

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft,

Rostock,

Roland Methling Oberbürgermeister